

**Erste Änderungssatzung vom 24.09.2003  
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bünde  
vom 18.06.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW., S. 811), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land NRW (LAbfG NW) vom 21. Juli 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.2001 (GV.NRW. S. 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I., S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I, S. 2785), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.6.2002 (BGBl. I 2002,S. 1938ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 19987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I, S. 3574) hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung vom 17.6.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt die Verwertung des eingesammelten Altpapiers durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden ist.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1-3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

**§ 2**

**Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll, Bioabfällen, Sperrgut, Trockenbatterien und Elektroschrott.
  2. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier.
  3. Information und Beratung über Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  4. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Dies sind die Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind (Positivkatalog); die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

### **§ 4**

#### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Elektroschrott (Computer, Unterhaltungselektronik und elektrische Haushaltskleingeräte) ist zu den vorgesehenen Sammelstellen zu bringen.
- (2) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Allgemeinwohls getrennt zu entsorgen sind, müssen zu den vom Kreis benannten Sammeleinrichtungen gebracht werden.

### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung das Recht, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## § 6

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
  
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
  
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer Gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.

## § 7

### Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige Abfälle zur Verwertung ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG verwertet (Eigenverwertung).
  
- (2) Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
  - soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
  - soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
  - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
  - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/ gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegung der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

## § 8

### Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Herford vom 21.3.2003 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 9

### Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Für Papier und Pappe Abfallbehälter ("Wertstofftonne"; grün bzw. grüner Deckel) mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l.
  - b) Für Leichtstoffverpackungen (Verpackungen aus Kunststoff und Verbundmaterial, Metalle) Abfallsäcke ("gelbe Säcke") und alternativ die Abfallbehälter zu a). Für Mehrfamilienhäuser ab 4 Haushalten werden auf Antrag gesonderte Großbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bereitgestellt.
  - c) Für Altglas (Flaschen und Gläser) Depotcontainer.
  - d) Für kompostierbare Stoffe d. h. Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz und -filter, Lebensmittelreste, Speisereste (ohne Knochen und Gräten, nicht aus Gaststätten und Kantinen) Abfallbehälter ("Biotonne"; braun bzw. brauner Deckel) mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l.
  - e) Für die verbleibenden Abfälle zur Beseitigung Abfallbehälter ("Restmülltonne"; grau bzw. grauer Deckel) mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 1.100 l und 2.500 l.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle zur Beseitigung, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Reststoffsäcke ("graue Säcke") benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Restmülltonnen bereitgestellt sind.

## § 10

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Anzahl und Größe der Abfallbehälter richten sich nach den Bedürfnissen der angeschlossenen Grundstücke. Für jedes angeschlossene Grundstück mit privaten Haushaltungen ist mindestens

eine Restmüll- und eine Wertstofftonne einzusetzen, für jedes Grundstück, das nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/ gewerblich genutzt wird, mindestens eine Restmülltonne.

- (2) Es bleibt dem/der Anschlusspflichtigen überlassen, Anzahl und Größe der Abfallbehälter zu bestimmen.
- (3) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt, haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter zu dulden und die Kosten zu tragen. Gleiches gilt, wenn festgestellt wird, dass kompostierbare Abfälle in die Restmülltonne gegeben werden und eine Biotonne nicht beantragt ist oder für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden kompostierbaren Stoffe nicht ausreicht.

## § 11

### Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich aus dem Straßenbereich zu entfernen.

## § 12

### Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Anschlusspflichtigen über. 660 l, 1.100 l und 2.500 l Abfallbehälter können auch von den Anschlusspflichtigen beschafft und unterhalten werden.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Sammlung der Abfälle hat in der nachfolgend beschriebenen Weise zu erfolgen:
1. Altglas (Behälterglas) ist sortiert nach Weiß-, Brau- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
  2. Papier (Verpackungen, Druck- und andere Papier-/Papperzeugnisse) sind in der Wertstofftonne bereitzustellen.
  3. Leichtstoffverpackungen sind in den gelben Säcken, der Wertstofftonne oder dem Großbehälter bereitzustellen.
  4. Kompostierbare Stoffe sind – sofern sie nicht selbst kompostiert werden – in den Biotonnen zur Abfuhr bereitzustellen.
  5. Der verbleibende Abfall zur Beseitigung ist in den Reststofftonnen zur Abfuhr bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen

verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung der Abfälle und die Standorte der Depotcontainer rechtzeitig bekannt
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

### **§ 13**

#### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die Entleerung bzw. Abholung der Abfallbehälter erfolgt in folgenden Rhythmen:
  - a) Papier/Pappe 2-wöchig
  - b) Leichtstoffverpackungen 4-wöchig
  - c) Kompostierbare Stoffe 2-wöchig
  - d) Restmüll 2-wöchig. Restmüllbehälter mit dem Fassungsvermögen 660 l, 1.100 l und 2.500 l werden auf Antrag auch wöchentlich geleert. Restmüllbehälter mit dem Fassungsvermögen 80 l werden auf Antrag auch 4-wöchig geleert.

### **§ 14**

#### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

### **§ 15**

#### **Sperrige Abfälle**

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrgut), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (2) Sperrgut, das in unbeschädigtem Zustand wegen seiner Größe oder seines Gewichtes nicht auf das Abfuhrfahrzeug geladen werden kann, muss in mehrere Einzelstücke oder Gebinde zerlegt werden.
- (3) Das Sperrgut ist zu den festgesetzten Abfuhrterminen rechtzeitig an den sonst für Abfallbehälter bestimmten Plätzen bereitzustellen.

## § 16

### **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 17

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## § 18

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie Möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

## § 19

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach der Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfuhrfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen

## § 20

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Bünde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Bünde erhoben.

## § 21

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## § 22

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 23

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
  - c) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 dieser Satzung befüllt;
  - d) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - e) anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 4 dieser Satzung durchsucht oder wegnimmt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 24****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bünde vom 16.12.1992 außer Kraft.

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung: 01.10.2003

(Kleine-Döpke-Güse)  
Bürgermeisterin

(Hoppe)  
Schriftführerin

| Schlüsselnr.<br>EAK | Abfallbezeichnung   |
|---------------------|---|
| <b>02</b>           | <b>Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b> |
| 0201                | ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GRUNDSTOFFEN  |
| 020103              | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe   |
| 020104              | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)   |
| 020199              | Abfälle a. n. g.  |
| 0203                | ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON OBST, GEMÜSE, GETREIDE, SPEISEÖLEN, KAKAO, KAFFEE UND TABAK; KONSERVENHERSTELLUNG              |
| 020303              | Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln  |
| 020304              | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  |
| 0205                | ABFÄLLE AUS DER MILCHVERARBEITUNG   |
| 020501              | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  |
| 0206                | ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON BACK- UND SÜßWAREN  |
| 020601              | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  |
| 0207                | ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ALKOHOLISCHEN UND ALKOHOLFREIEN GETRÄNKEN (OHNE KAFFEE, TEE UND KAKAO)  |
| 020704              | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  |
| <b>03</b>           | <b>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>                                  |
| 0301                | ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN UND MÖBELN  |
| 030101              | Rinden und Korkabfälle  |
| 030105              | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 030104 fallen                                     |
| 0303                | ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER UND PAPPE  |
| 030301              | Rinden- und Holzabfälle   |
| 030307              | mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen   |
| 030308              | Abfälle aus dem Sortieren von Papier- und Pappabfällen  |
| <b>04</b>           | <b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>  |
| 0401                | ABFÄLLE AUS DER LEDER- UND PELZINDUSTRIE  |
| 040101              | Fleischabschabungen und Hautabfälle   |
| 040102              | geäschertes Leimleder   |
| 040108              | chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)  |
| 040109              | Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish   |
| 040199              | Abfälle a. n. g.  |
| 0402                | ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE   |
| 040209              | Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)   |
| 040221              | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern  |
| 040222              | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern  |
| <b>07</b>           | <b>Abfälle aus organisch- chemischen Prozessen</b>  |
| 0702                | ABFÄLLE AUS HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEM GUMMI UND KUNSTFASERN  |
| 070213              | Kunststoffabfälle   |
| 070217              | siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten  |
| 0705                | ABFÄLLE AUS HZVA VON PHARMAZEUTIKA  |
| 070514              | feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen  |
| <b>08</b>           | <b>Abfälle aus der HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>                                |
| 0803                | ABFÄLLE AUS DER HZVA VON DRUCKFARBEN  |
| 080318              | Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen   |
| 080399              | Abfälle a. n. g.  |
| <b>09</b>           | <b>Abfälle aus der Fotografischen Industrie</b>   |

**Abfallschlüssel  
nummer****Bezeichnung**

|           |  |
|-----------|--|
| 0901      | ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE   |
| 090107    | Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten  |
| 090108    | Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten  |
| <b>10</b> | <b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>   |
| 1011      | ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GLAS UND GLASERZEUGNISSEN  |
| 101120    | Feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101119 fallen  |
| 1012      | ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON KERAMIKERZEUGNISSEN UND KERAMISCHEN BAUSTOFFEN WIE ZIEGELN, FLIESEN, STEINZEUG   |
| 101213    | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (hier: nur brennbar)   |
| <b>12</b> | <b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>                              |
| 1201      | ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen                                     |
| 120105    | Kunststoffspäne und -drehspäne   |
| <b>15</b> | <b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>  |
| 1501      | VERPACKUNGEN (EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER KOMMUNALER VERPACKUNGSABFÄLLE)   |
| 150101    | Verpackungen aus Papier und Pappe  |
| 150102    | Verpackungen aus Kunststoff  |
| 150103    | Verpackungen aus Holz  |
| 150104    | Verpackungen aus Metall  |
| 150105    | Verbundverpackungen  |
| 150106    | gemischte Verpackungen   |
| 150107    | Verpackungen aus Glas  |
| 150109    | Verpackungen aus Textilien   |
| 1502      | AUFSAUG- UND FILTERMATERIALIEN, WISCHTÜCHER UND SCHUTZKLEIDUNG   |
| 150203    | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen  |
| <b>16</b> | <b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>  |
| 1601      | ALTFahrzeuge VERSCHIEDENER VERKEHRSTRÄGER (EINSCHLIEßLICH MOBILER MASCHINEN) UND ABFÄLLE AUS DER DEMONTAGE VON ALTFahrzeugen SOWIE DER FAHRZEUGWARTUNG (AUßER 13, 14, 1606 UND 1608) |
| 160119    | Kunststoffe  |
| <b>17</b> | <b>Bau- und Abbruchabfälle</b>   |
| 1702      | HOLZ, GLAS UND KUNSTSTOFF  |
| 170201    | Holz   |
| 170203    | Kunststoff   |
| 1706      | ISOLIERMATERIAL  |
| 170604    | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt  |
| 1709      | SONSTIGE BAU- UND ABRUCHABFÄLLE  |
| 170904    | Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903   |
| <b>18</b> | <b>Abfälle aus der ärztlichen und tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>             |
| 1801      | ABFÄLLE AUS DER GEBURTSHILFE, DIAGNOSE, BEHANDLUNG ODER VORBEUGUNG VON KRANKHEITEN BEIM MENSCHEN   |
| 180104    | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)                |
| 1802      | ABFÄLLE AUS FORSCHUNG, DIAGNOSE, KRANKEN-BEHANDLUNG UND VORSORGE BEI TIEREN  |
| 180203    | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht  |

**Abfallschlüssel**                      **Bezeichnung**  
**nummer**

|           |   |
|-----------|---|
|           | keine besonderen Anforderungen gestellt werden  |
| <b>19</b> | <b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b> |
| 1901      | ABFÄLLE AUS DER VERBRENNUNG ODER PYROLYSE VON ABFÄLLEN  |
| 190199    | Abfälle a. n. g. (hier: brennbare Bestandteile aus der Schlackeaufbereitung)  |
| 1902      | ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCH-CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (EINSCHLIEßLICH DECHROMATISIERUNG, CYANIDENTFERNUNG, NEUTRALISATION)  |
| 190203    | Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen   |
| 1912      | ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (Z. B. SORTIEREN, ZERKLEINERN, VERDICHTEN, PELLETIEREN) A. N. G.   |
| 191201    | Papier und Pappe  |
| 191204    | Kunststoff und Gummi  |
| 191207    | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt  |
| 191208    | Textilien   |
| 191212    | Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten   |
| <b>20</b> | <b>Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>                               |
| 2001      | GETRENNT EINGESAMMELTE FRAKTIONEN   |
| 200101    | Papier und Pappe  |
| 200102    | Glas  |
| 200108    | biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle  |
| 200110    | Bekleidung  |
| 200111    | Textilien   |
| 200123    | gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten  |
| 200135    | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen  |
| 200136    | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen   |
| 200138    | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt  |
| 200139    | Kunststoffe   |
| 200140    | Metalle   |
| 2002      | GARTEN- UND PARKABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH FRIEDHOFSABFÄLLE)   |
| 200201    | biologisch abbaubare Abfälle  |
| 2003      | ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE   |
| 200301    | gemischte Siedlungsabfälle  |
| 200302    | Marktabfälle  |
| 200303    | Straßenkehricht   |
| 200307    | Sperrmüll   |
| 200399    | Siedlungsabfälle a. n. g.   |